

# Radfahrer-Verein Weingarten 1894 e.V.

## SATZUNG

### des Radfahrer-Vereins Weingarten 1894 e.V. nach erfolgter Änderung in der Hauptversammlung vom 7 Mai 1993

#### **§1**

##### Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: Radfahrer-Verein Weingarten 1894 e.V.. Er hat seinen Sitz in Weingarten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2**

##### Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, vor allem der Jugend, durch Pflege des Radsports und den durch den Verein betriebenen Breitensport. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismässig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Parteipolitische oder konfessionelle Bindungen dürfen nach keiner Seite eingegangen werden. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer, dem Württ. Landessportbund, dem Württ. Radsportverband, dem Internationalen Volkssportverband und dem Deutschen Volkssportverband, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

#### **§3**

##### Mitglieder:

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passive Mitglieder sind jene, welche durch Ihren Beitritt die Vereinsinteressen fördern, jugendliche Mitglieder sind junge Leute bis 18 Jahre. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein durch Hauptversammlungsbeschluss jene Mitglieder, welche sich dem Radsport im Allgemeinen und dem Verein im Speziellen verdient gemacht haben.

#### **§4**

##### Eintritt:

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Versammlung in geheimer Abstimmung. In gleicher Weise entscheidet die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§5**

##### Beitrag:

Der Vereinsbeitrag wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten.

## **§6**

### Ausscheiden:

Das Ausscheiden erfolgt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur auf Ende des Vereinsgeschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- 1) wenn es mit der Zahlung des Beitrages 2 Jahre im Rückstand ist,
- 2) 2) wenn es den Vereinssatzungen zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Über die Ausschließung entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

## **§7**

### Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuß
3. Die Hauptversammlung

## **§8**

### Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender  
Stellv. Vorsitzender  
Protokollführer  
Kassenwart  
EDV Sachbearbeiter  
Jugendleiter  
Gesamtsportleiter

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§9**

### Ausschuß:

Der Ausschuß besteht aus dem 1. und dem stellv. Vorsitzenden, einem Protokollführer, einem Schriftführer, einem Kassenwart, einem EDV Sachbearbeiter, einem Gesamtsportleiter, je einem Fachwart der im Verein betriebenen Abteilungen, einem Jugendleiter und Beisitzern.

Der Ausschuß wird bei der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, er kann durch Jahreshauptversammlungsbeschluß geändert oder erweitert werden. Die Hauptversammlungen werden vom 1. und dem stellv. Vorsitzenden schriftlich einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Der Ausschuß faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Monatlich findet eine Versammlung statt, im Übrigen sind Ausschußsitzungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es 2/3 der Ausschuß-Mitglieder verlangt. Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung und entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern.

## **§10**

### Hauptversammlung:

Mindestens einmal im Jahr hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt:

die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,

die Entlastung der Ausschuß-Mitglieder,

die Festsetzung der Jahresbeiträge nach §5,

die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

die Wahl des Vorstandes und der übrigen Ausschuß-Mitglieder sowie der Kassenrevisoren erfolgt alle 2 Jahre.

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind im Allgemeinen einfache Mehrheiten erforderlich. Satzungsänderungen erfolgen mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen.

## **§11**

### Beurkundung der Beschlüsse:

Die in den Monatsversammlungen oder Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse sind im Protokollbuch schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§12**

### Vereinsordnungen:

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Vereinsausschuß zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern durch Bekanntmachung in der nächsten Versammlung mitzuteilen sind.

## **§13**

### Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschloßen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der Erschienenen. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Bund Deutscher Radfahrer zur Verwendung ausschliesslich im Sinne des §2 dieser Satzung zu übertragen, der bei einer eventuellen Neugründung des Vereins diesem wieder Geräte zur Verfügung stellt.